

**1997/A XXVII. GP**

---

**Eingebracht am 14.10.2021**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Ruth Becher,  
Genossinnen und Genossen

**betreffend ein Bundesverfassungsgesetz mit dem das Bundesverfassungsgesetz-B-VG,  
geändert wird.**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz B-VG 1930 geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das  
Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 5/2021, wird wie folgt geändert.

*Artikel 11 Abs. 1 Z 3 B-VG lautet:*

„3. Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der  
Wohnhaussanierung sowie Maßnahmen zur Baulandmobilisierung für Zwecke des  
Volkswohnungswesens,“

### **Begründung:**

Verfassungsrechtliche Absicherung der von vielen Bundesländern bereits eingeführten  
Widmungskategorie „sozialer Wohnbau“. Günstige Grundstücke für den sozialen Wohnbau  
zu widmen, laufen immer wieder Gefahr vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten und  
aufgehoben zu werden.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Bautenausschuss vorgeschlagen.*

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**